

Das Wegbringen der Sache vom Tatort oder auch das Passieren der Kassenzone bzw. das Verlassen einer Verkaufsabteilung bei Diebstahlshandlungen im Einzelhandel ist nicht Voraussetzung für die Vollendung.

4. Die **2. Begehungsweise** besteht in der **rechtswidrigen Zueignung** von Sachen, die dem Täter zuvor **übergeben** worden waren. Das betrifft vor allem jene Fälle, in denen der Täter auf Grund seiner beruflichen Tätigkeit in bzw. zur Ausübung dieser (z. B. als Kraftfahrer, Verkäufer, Lagerist, Kassierer usw.) die betreffenden Sachen übergeben bekommen hatte und er sich diese rechtswidrig zueignet. Die Zueignung setzt voraus, daß der Täter zur Zeit der Tat die tatsächliche Verfügungsgewalt über die betreffenden Gegenstände hatte. Das hängt von den jeweiligen Umständen ab. So hat z. B. die Kassiererin die Verfügungsgewalt an dem Geld in ihrer Kasse, nicht aber an dem Geld in der Kasse ihrer Kollegin; die Verkäuferin an ihren Waren, nicht aber an den Waren einer anderen Abteilung oder eines anderen Verkaufsstandes.

Mit dem Übergeben dieser Sache ist regelmäßig auch eine bestimmte Verantwortung für sie übertragen worden, d. h. dem Übergeben liegen bestimmte rechtliche und berufliche Beziehungen zwischen Übergebenden und Übernehmenden zugrunde, die bestimmte Pflichten zur Wahrung der übergebenen im sozialistischen Eigentum stehenden Sachen begründen.

Die zur objektiven Seite gehörende rechtswidrige Zueignung muß (im Unterschied zur bloßen Zueignungsabsicht in der ersten Begehungsweise) tatsächlich erfolgt und nach außen hin erkennbar sein. Sie besteht z. B. im Verbrauch, Be- oder Verarbeiten, Verzehren usw. Mit der Zueignung verfügt der Täter wie ein Eigentümer über die ihm nicht gehörende Sache, überführt er rechtswidrig die Sache selbst oder ihren Wert in sein Vermögen. Die Veräußerung einer auf Teilzahlung gekauften und noch nicht vollständig bezahlten Sache erfüllt nicht den Tatbestand des Diebstahls, da der Teilzahlungskäufer gemäß §§ 139, 141 ZGB Eigentümer der Sache wird. Es ist aber zu

prüfen, ob Betrug gegenüber dem neuen Käufer vorliegt, wenn das Pfandrecht des Kreditinstituts an dem betreffenden Gegenstand verschwiegen wird (§§ 141, 448 ZGB).

5. Abgabe von Waren ohne Entgelt (sog. Anschreiben oder Borgen) durch Verkaufs- oder Gaststättenleiter ist kein Diebstahl, sondern kann Untreue gemäß § 161 a sein.

6. Die **3. Begehungsweise** des Diebstahls besteht in der **rechtswidrigen Zueignung** von Gegenständen, die auf **andere Weise** z. B. durch Fund **in den Besitz** des Täters gelangt sind. Findet z. B. jemand einen vom Berechtigten (VEB) ordnungsgemäß ausgefüllten Barscheck und hebt er damit von der Bank die betreffende Geldsumme für sich ab, so begeht er Diebstahl gegenüber dem VEB.

Diese Begehungsweise erfaßt auch die Fälle, in denen der Täter Sachen mit dem Ziel vorübergehender unbefugter Benutzung an sich nimmt und sich erst danach zur rechtswidrigen Zueignung entschließt.

7. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Die Wegnahme (1. Begehungsweise) muß mit der Zielstellung der rechtswidrigen Zueignung der Sache für sich oder andere vorgenommen werden. Die Zueignung selbst braucht zur Vollendung der Tat noch nicht erfolgt zu sein. Fehlt diese Zielstellung, liegt kein Diebstahl vor, z. B. bei der unbefugten Benutzung von Fahrzeugen gemäß i§ 201. Bei unbefugter Geldentnahme, um dieses zu verwenden, liegt stets eine Zueignung vor. In solchen Fällen liegt Diebstahl vor, auch wenn der Täter die feste Absicht der Rückgabe bzw. der Rückerstattung des unbefugt entnommenen Betrages hatte, was z. B. durch in der Kasse hinterlegter Vermerke belegt werden kann. Da es sich hier nicht um eine endgültige, sondern nur um eine zeitweilige Eigentumsveränderung handelt, ist § 3 zu prüfen.

Der Vorsatz muß einschließen, daß die betreffende Sache fremdes Eigentum ist (bezüglich eines Irrtums über die Eigentumsverhältnisse — vgl. § 157 Anm. 8). Auch bei